

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 235-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1152

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1515/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Finanzierungssystem für das Sozialdienstpersonal wie folgt zu ändern:

1. Die Jahrespauschale deckt nur die Löhne sowie die obligatorischen Sozialabgaben.
2. Eine Spanne von 5 Prozent zur Deckung von Personalfluktuationen ist zulässig.
3. Als obligatorische Sozialabgaben gelten: AHV-, IV-, EO-, ALV- und BVG-Beiträge.

Begründung:

Die Finanzierung des Fachpersonals sowie des Sekretariats von Sozialdiensten basiert heute auf dem System einer Jahrespauschale aufgrund der Anzahl Dossiers im Sozialdienst (100 Dossiers geben Anrecht auf eine 100-Prozent-Sozialarbeiterstelle sowie auf eine 50-Prozent-Sekretariatsstelle, dies für einen Gesamtbetrag von rund 180 000 Franken).

Ursprünglich sollte dieses System einfach sein, wahrscheinlich um den Verwaltungsaufwand der GEF und der Sozialdienste zu begrenzen. Diese Methode trägt aber den im Kanton Bern sehr unterschiedlichen lokalen Eigenschaften und Bedingungen nicht Rechnung (Stadt, Land, Gemeindedienst, gemeindeübergreifender Dienst usw.).

Einige Gemeinden, wie die Stadt Biel (gemäss Journal du Jura), scheinen diese Gelder zu nutzen, um mit der zusätzlichen Pauschale des Kantons (man spricht von über 1,5 Mio. Franken) ihre Gemeindefinanzen ins Lot zu bringen.

Im Berner Jura musste der Sozialdienst von Moutier in den vergangenen Jahren mehrere personelle Abgänge in Kauf nehmen, dies namentlich aufgrund tieferer Löhne im Vergleich mit anderen Sozialdiensten der Region.

Es kann nicht sein, dass der Kanton mit solchen Pauschalen, die ursprünglich zur Bezahlung der Löhne und Sozialabgaben des Fachpersonals gedacht waren, indirekt kommunale Infrastrukturen subventioniert.

Die Sozialdienste werden am Jahresende einfach eine Abrechnung der Löhne und Sozialabgaben, die sie dem Fachpersonal ausbezahlt haben, erstellen müssen. Der Überschuss der Pauschale wird dann der Staatskasse zurückerstattet.

Die Gemeindeautonomie wird damit überhaupt nicht tangiert. Die Gemeinden sind nach wie vor frei, die Löhne ihres Personals aufgrund ihrer Lohnpolitik oder aufgrund besonderer lokaler Bedingungen festzulegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die SHG-Revision ist für 2015 geplant.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, das Finanzierungssystem des Sozialdienstpersonals zu ändern. Damit greift er eine Thematik auf, welche die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) im Hinblick auf die Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) per 2017 bereits unter Einbezug der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz sowie dem Verband bernischer Gemeinden bearbeitet.

Gemäss Artikel 80 lit. b und c SHG können die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden. Damit werden auch die Kosten für die nötigen Ressourcen in der Sozialarbeit grundsätzlich solidarisch getragen. Dieses Finanzierungssystem hat sich im Grundsatz bewährt, weist im Bereich der Besoldungskosten allerdings mittlerweile einen gewissen Anpassungsbedarf und eine Komplexität auf, die mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 noch erhöht worden ist. Der Kanton richtet jedem Sozialdienst für eine Vollzeitstelle Sozialarbeit oder Administration je eine in der Sozialhilfeverordnung definierte Besoldungspauschale aus. Da die Gehaltssysteme der Gemeinden Unterschiede aufweisen, werden in bestimmten Fällen - bspw. wenn ein Sozialdienst vorwiegend sehr junges Personal beschäftigt - die Pauschalen zwar dem Lastenausgleich zugeführt und gleichzeitig nicht ausgeschöpft. Viele Gemeinden nutzen diesen Spielraum und setzen diese Mittel für weitere Personalressourcen im Sozialdienst ein. Da es sich um eine Pauschale handelt, können sie die Überschüsse zur Zeit grundsätzlich auch der Gemeindekasse zuführen. Der Regierungsrat ist mit dem Motionär der Ansicht, dass dieses System einer Korrek-

tur bedarf. Er unterstützt daher das Ziel der Motion. Für die konkrete Ausgestaltung sind allerdings verschiedene Möglichkeiten denkbar, die unter anderem unter dem Aspekt Vollzugsaufwand geprüft werden müssen (Pauschallösung mit Rückerstattung oder ein Höchstbetrag mit effektiver Lohnkostenabrechnung oder andere Lösungen). Da zudem im Vorschlag des Motionärs keine Abgeltung von Weiterbildungsaufwendungen mehr enthalten sind, wäre auch diese Auswirkung im Hinblick auf die neue Lösung näher zu prüfen. Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat anzunehmen.

An den Grossen Rat